



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Frau
Christina Kremer
Postfach 1263
50102 Bergheim

Dr. Stiens
Referat 321 - Tierschutz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)1888 529 - 3329

FAX +49 (0)1888 529 - 4162

E-MAIL 321@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 321-0801-1/1

DATUM 30.05.2006

Tierschutz/Tierversuche
hier: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte Frau Kremer,

für Ihre Schreiben vom 1. Januar und 16. April dieses Jahres danke ich Ihnen und darf Ihnen mitteilen, dass dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zu den von Ihnen gestellten Fragen nur sehr begrenzt Informationen vorliegen.

Entgegen anders lautender Vermutungen und trotz daraufhin von mir eingeleiteter aufwändiger, interner Recherchen liegen dem BMELV nur amtliche Informationen zu einem Versuchsvorhaben vor. Diese mir nur im Entwurf vorliegende Information füge ich meinem Schreiben als Anlage bei. In wie weit im nachgeordneten Bereich des BMELV Informationen zu in den Jahren 2005 und 2006 durchgeführten, geplanten oder in Auftrag gegebenen Tierversuchen vorliegen, bitte ich jeweils dort zu erfragen, da mir dazu keine amtlichen Informationen vorliegen. Welche Behörden dafür grundsätzlich in Betracht kommen, wurde Ihnen von dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mit Schreiben vom 03.04.2006 mitgeteilt. Die Adressen finden Sie auf der Homepage des BMELV.

Bei dem Ihnen als Ablichtung beigefügten Versuchsvorhaben handelt es sich um einen aufgrund einer EU-Richtlinie vorgeschriebenen Tierversuch zur Bestimmung von Muscheltoxinen. Ob dieser Tierversuch, der nur der Abklärung zuvor in tierversuchsfreien Laborverfahren als mit Toxinen belastet ausgewiesener Befunde dient, bisher von der beauftragten Firma überhaupt durchgeführt werden musste, entzieht sich meiner Kenntnis und müsste ggf. beim Bundesinstitut für Risikobewertung erfragt werden.

Darüber hinaus obliegt die Genehmigung von Tierversuchen - auch von etwaigen Tierversuchen der Bundesbehörden – grundsätzlich den nach Landesrecht zuständigen Behörden, wie Ihnen der BfDI mit Schreiben vom 3. April bereits dargelegt hat. Informationen zur Beantwortung Ihrer Fragen zum konkreten Ablauf der Genehmigungsverfahren liegen dem BMELV daher nicht vor und bedingt, dass ich zu den Fragen Nr. 2 bis 16 für 2005 und den Fragen Nr. 2 bis 10 für 2006 keine Stellung nehmen kann. Da Angelegenheiten der Bildung ebenfalls in die Zuständigkeit der Bundesländer fallen, bitte ich Sie, sich bezüglich der Frage Nr. 12 für 2006 an diese zu wenden.

Bezüglich der Frage Nr. 11 zu 2006 möchte ich Ihnen mitteilen, dass es ein wichtiges Ziel des BMELV ist, Tierversuche zu ersetzen, zu reduzieren oder zumindest die Belastungen der Versuchstiere zu verringern (3R-Prinzip). So konnte beispielsweise erreicht werden, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung das diesbezügliche Fördervolumen im Jahr 2006 von 3,2 auf 4 Mio. € erhöht hat. Damit nimmt die Bundesregierung bezüglich der Förderung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch EU-weit sicher einen Spitzenplatz ein.

Diese Forschungsanstrengungen werden dazu beitragen, dass zukünftig weitere validierte Alternativmethoden zum Tierversuch zur Verfügung stehen werden und erlauben, mehr und mehr auf Tiermodelle zu verzichten (Fragen Nr. 18 und 19 zu 2005).

Erhebung von Gebühren und Auslagen für Informationszugang nach dem IFG:

Aufgrund Ihres Antrages vom 01.01.2006 auf Informationszugang nach §§ 1 Abs. 1 und 7 Abs. 1 IFG und der Ihnen daraufhin gewährten amtlichen Information werden hiermit Gebühren in Höhe von 30 Euro erhoben.

Begründung:

Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem IFG bestimmten sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu § 1 der Informationsgebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern (IFGGebV vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 2) in Verbindung mit § 10 IFG und dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juli 1970).

Grundlage der zu erhebenden Gebühr ist der folgende Gebührentatbestand:

Gebührenverzeichnis	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
Lfd. Nr.: Teil A Nr. 1.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	Von 30 bis 250

Der festgesetzte Betrag ist für das Zusammentragen der Ihnen zur Verfügung gestellten Information entstanden.

Bitte überweisen Sie die Gebühren unter Angabe des Kassenzzeichens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides (§§ 17, 18 VwKostG) auf folgendes Konto:

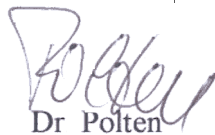
Kontoinhaber:	Bundeskasse
Kontonummer:	800 010 20
Bankleitzahl:	800 000 00
Kassenzzeichen:	1115 1002 8189

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der erlassenden Stelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Polten

CONTRACT

between

CONTRACT GIVER: Bundesinstitut für Risikobewertung – BfR
Nationales Referenzlaboratorium für die
Kontrolle mariner Biotoxine (EU-NRL)
Thielallee 88-92
14195 Berlin
Germany

and

CONTRACT ACCEPTOR: [REDACTED]

THE EXTENT OF THE CONTRACT:

Performance of Mouse Bioassay for Diarrhetic Shellfish Poisons (DSP) and Paralytic Shellfish Poisons (PSP).

ALLOCATION OF RESPONSIBILITIES:

BfR is responsible for:

- delivery and transport of the test material with information on special requirements as to storing and handling.
- the final interpretation of the test result in relation to the final product release.

[REDACTED] is responsible for:

- storing and handling of the samples in compliance with the instructions given.
- the test being conducted in accordance with internal SOPs on the mentioned mouse bioassays (modified method for DSP (Yasumoto et al., 1984) and PSP (AOAC, 1990)), and the reporting of the test being given in accordance with the results and without delay without previous notice.
- health and weight of the animals in the test.
- the test material being destroyed immediately after end of testing.
- noting and storing all relevant test data for a period of 5 years after the test. By the end of the archiving period the data will be destroyed.
- not passing to a third party any of the work entrusted to [REDACTED] under this contract without the BfR's prior evaluation and approval of the arrangements.

Deviations:

Any change which affects this agreement is presented in writing and needs approval by both parties. Changes that may have impact on the test will not be implemented prior to written approval by BfR.

Revision:

This contract is to be revised when it is found necessary, however not later than 5 years after approval.

Inspections:

Representatives from BfR's quality control / quality assurance have access to inspections concerning all parts in relation to this contract.

Representatives from [redacted] have access to inspections within the area. This contract as a whole is available to the mentioned authority during inspections.

Confidentiality:

[redacted] and BfR consider this contract confidential. Internal documents handed over by [redacted] to BfR and vice versa are also considered confidential.

This contract is valid from [redacted] (date) and is in effect until one of the parties with at least three months' written notice wants to terminate it.

In all respects within this contract the responsibilities and competence of the parties are represented by:

For BfR: Quality Assurance Manager

For [redacted] [redacted]
Study Scientist, Biological Control

Contract approved:

BfR: Date _____ Signature _____

[redacted] Date _____ Signature _____